

b) Ausnahmen und Fristen richten sich nach dieser Verordnung.

(2) Die Lagerung der genannten Stoffe unter Tage ist verboten.

E. Verbrennungsmaschinen

§ 282. Die Verwendung von Verbrennungsmaschinen unter Tage bedarf der Genehmigung des Oberbergamts (vgl. § 40 Abs. 2).

F. Dampffässer

§ 283. Für Errichtung, Betrieb und Ueberwachung der Dampffässer gelten die allgemeinen polizeilichen Bestimmungen; jedoch tritt an die Stelle der Landespolizeibehörde das Oberbergamt und an die Ortspolizeibehörde und des Gewerbeaufsichtsbeamten der Bergrevierbeamte.

(2) An Brücken und Bühnen, unter denen Menschen verkehren, sind Vorrichtungen gegen das Herabfallen von Gegenständen anzubringen.
§ 290. (1) Sammelbehälter, die nicht wenigstens 1 Meter über dem Boden hervorragen, und gefährliche Vertiefungen sind abzudecken oder zu umfriedigen.

(2) Abdeckplatten sind gegen Verschieben zu sichern.

§ 291. (1) In Sammelbehältern und gefährlichen Vertiefungen darf nur auf Anweisung einer Aufsichtsperson gearbeitet werden.

(2) Die Aufsichtsperson hat die Art der Sicherung des Arbeitenden zu bestimmen und, wenn die Arbeit gefährlich ist, für ständige Aufsicht zu sorgen.

§ 292. (1) Bunker sind möglichst so einzurichten,

Gehst Du über's Gleis, schau Dich um im Kreis!

Abchnitt 14. Tagesanlagen

A. Allgemeines

§ 284. (1) Die Tagesanlagen einschließlich der Zechenplätze, mit Ausnahme der Halden und Schlammteiche, müssen gegen Nachbargrundstücke, die dem öffentlichen Verkehr dienen, durch Mauern, Zäune, Gräben oder dergleichen abgegrenzt sein.

(2) Die nicht unter ständiger Aufsicht stehenden Tagesöffnungen von Grubenbauen müssen zuverlässig abgesperrt sein.

§ 285. (1) Tagebrüche und Halden dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Das Verbot ist auf Tafeln bekanntzumachen. Das gilt nicht für Halden stillgelegter Bergwerksanlagen.

(2) Gefahrdrohende Senkungen, Tagebrüche und brennende Halden müssen dauerhaft eingefriedigt sein.

§ 286. Die Tagesanlagen sind bei Dunkelheit zu beleuchten, soweit Betrieb und Verkehr es erfordern.

§ 287. (1) Die Tagesanlagen sind, soweit nötig, gegen Blickgefahr zu sichern.

(2) Der Blickschutz ist mindestens alle 2 Jahre zu untersuchen.

§ 288. (1) Auf den Grubenbahnhöfen dürfen nur die dort tätigen Aufsichtspersonen und Arbeiter die Bahngleise betreten. Andere dürfen die Gleise nur auf den dafür vorgesehenen Uebergängen überschreiten.

(2) Eisenbahnwagen, die ohne Aufsicht stehen, müssen festgebremst oder festgelegt werden.

§ 289. (1) Soweit der Betrieb es zuläßt, müssen Bühnen, Treppen und Brücken mit festem Belag, seitlichen Schutzleistungen und bei mehr als 2 Meter Höhe an den freien Seiten mit festem Geländer versehen sein.

richten, daß Stauungen sich von außen beseitigen lassen. Muß aber in einem gefüllten Bunker gearbeitet werden, so dürfen die Massen nicht betreten werden. Ferner gilt außer § 291 folgendes:

- a) für die Arbeit ist ein sicherer Stand einzurichten,
- b) der Arbeitende ist kurz oder doppelt anzuhaken,
- c) die Abzugvorrichtungen müssen geschlossen sein.

(2) In abgedeckten Kohlenbunkern dürfen nur schlagwettergeschützte Lampen benutzt werden.

B. Kofereien

§ 293. In allen Räumen und Kanälen, in denen sich explosible oder erstickende Gase befinden oder ansammeln können, darf nur gearbeitet werden, wenn sie genügend beleuchtet und so bewettert sind, daß sich entzündliche Gasgemische nicht bilden können.

§ 294. Nach Betriebsstillständen dürfen die einzelnen Batterien nur auf Anweisung und im Beisein einer Aufsichtsperson wieder in Betrieb gesetzt werden.

§ 295. Bei Störungen im Gasumlauf muß die Bedienungsmannschaft der Koksöfen durch ein besonderes Signal gewarnt werden.

§ 296. In den Gasleitungen sind Vorrichtungen einzubauen, die dazu dienen, die Wirkung von Explosionen abzuschwächen.

§ 297. Es müssen Reserveregasauger vorhanden sein, die stets betriebsbereit sind.

§ 298. Die Arbeiter haben jede Unregelmäßigkeit des Betriebes der zuständigen Aufsichtsperson unverzüglich zu melden.